

Verpflichtung auf **Datenschutz und Geheimhaltung**



Verpflichtete/r (Titel Vorname, Name)	
Einsatzstelle	

Information

Datenschutzrechtliche Vorschriften (EU-Datenschutzgrundverordnung und nationale Ausführungsgesetze) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es entsprechenden betrieblichen Weisungen entspricht und zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Für unser Unternehmen existieren daneben verbindliche Regelungen zu Datenschutz und Informationssicherheit. Diese sind von allen Beschäftigten einzuhalten.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und Unternehmensrichtlinien zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit stellt daneben einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Soweit Sie Gesundheitsdaten verarbeiten, sind Sie als Berufsgeheimnisträger oder als Mitwirkender an der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern zur Geheimhaltung verpflichtet (Schweigepflicht gemäß § 203 StGB). Es ist Ihnen danach untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren. Es ist Ihnen außerdem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten (Datengeheimnis gemäß § 3 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg). Beide Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Soweit Ihre Tätigkeit das Fernmeldegeheimnis berührt, dürfen Sie sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Hinweis über die Verarbeitung persönlicher Daten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine persönlichen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet werden. Für weitere Informationen wurde mir das Informationsblatt zum Datenschutz ausgehändigt.

Erklärung des Verpflichteten

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, die gesetzlichen Regelungen und verbindlichen Richtlinien des Unternehmens zu Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Ich bestätige den Erhalt einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage mit Auszügen relevanter Rechtsvorschriften.

Ort, Datum	Heidelberg, den
Unterschrift Verpflichtete/r	